

- Weitere Besondere Vertragsbedingungen -
- Landschafts- und Wegebauarbeiten -

10.1 Allgemeine Regelungen

1. Schutz von Vermessungsmarken
In Chemnitz besteht ein flächendeckendes Lagefestpunktnetz. Die Vermessungsmarken befinden sich im Gehweg-, Straßen- und Grünflächenbereich. Ist eine Gefährdung von Lagefestpunkten bzw. Vermessungsmarken abzusehen, ist umgehend das Städtische Vermessungsamt zu informieren. Das eigenmächtige Sichern oder Wiederherstellen von Vermessungsmarken ist nicht statthaft.
2. Denkmalschutz / Archäologische Funde
Der AN ist verpflichtet, die Bauarbeiten sofort einzustellen, die Denkmalbehörde und die Bauleitung zu benachrichtigen falls im Baubereich Archäologische Funde angetroffen werden. Eine entsprechende Belehrung der auf der Baustelle Beschäftigten hat zu erfolgen.
3. Kampfmittel
Konkrete Hinweise auf Kampfmittel (Verdachtsfläche) liegen für das Bearbeitungsgebiet nicht vor. Der AG kann keine Gewähr für das Nichtvorhanden-sein von Kampfmitteln übernehmen. Für Abbrucharbeiten im Gewässerbett stellt der AG einen Munitionsfachkundigen zur Sicherung, Prüfung und Überwachung den AN zur Seite. Der AN ist verpflichtet, die Bauarbeiten sofort einzustellen, die nächste Polizeidienststelle und die Bauleitung zu benachrichtigen falls im Baubereich Kampfmittel gefunden werden. Eine entsprechende Belehrung der auf der Baustelle Beschäftigten hat zu erfolgen.

10.2 Allgemeine Pflichten

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Arbeitsfeld gegenüber Dritten zu sichern und Straßen/Wege entsprechend freizuhalten bzw. sichtbar abzusichern.
2. Der Auftragnehmer hat Betriebsunfälle oder von ihm, seinen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten verursachte Schäden an Objekten unverzüglich bei dem Auftraggeber anzuzeigen.

10.3 Bauberatungen / Kommunikation / Information auf der Baustelle

1. Bauleitung:
Der AN hat für die Durchführung seiner Leistungen einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Auftragserteilung, zu benennen. Dieser muss fließend Deutsch sprechen können, während der Ausführungszeit ständig erreichbar und bevollmächtigt sein, Erklärungen mit Wirkung für / und gegen den AN abzugeben / bzw. entgegenzunehmen.
2. Bauanlaufberatung:
Spätestens zum Beginn der Ausführung, findet eine Bauanlaufberatung in Anwesenheit des bevollmächtigten Vertreters des AN, des AG und dessen mit der Bauleitung beauftragten Büros statt.
3. Baustellenbesprechungen:
Koordinationsgespräche finden i. d. R. wöchentlich und nach Erfordernis Baubegehungen statt. Der AN ist verpflichtet, einen bevollmächtigten Vertreter zur Teilnahme zu entsenden. Die Besprechungen werden durch die örtliche Bauleitung protokolliert. Die enthaltenen Festlegungen werden beidseitig akzeptiert und sind gegebenenfalls sofort auszuführen. Einsprüche zu den Protokollen sind bis spätestens zur nächsten Koordinationsbesprechung schriftlich einzureichen.

4. Auskünfte gegenüber Dritten
Der AN ist verpflichtet, über die vergebene Leistung, Art der Ausführung u. ä. Äußerungen gegenüber Dritten – insbesondere der Presse / den Medien - und Veröffentlichungen in jeglicher Form zu unterlassen. Zur Beantwortung von Fragen verweist der AN an den AG.

- 10.4 Angaben zur Baustelle / Baustelleneinrichtung / Medienanschlüsse
 1. Vorhalteflächen / freizuhaltende Flächen / Flächen für die Baustelleneinrichtung
Vorhalteflächen / Flächen für die Baustelleneinrichtung stehen grundsätzlich nur innerhalb des Baufeldes zur Verfügung. Stofflieferungen sind hierauf abzustimmen. Förderwege gelten lediglich innerhalb der tatsächlichen Baustelle. Das Parken von PKW auf den Baustraßen, Feuerwehrezufahrten/Rettungswegen und Feuerwehraufstellplätzen ist nicht zulässig.
 2. Baumschutz
Bäume und Sträucher im Baugelände, an das Baugelände anschließend und innerhalb der Lagerflächen / Flächen für die Baustelleneinrichtung sind – sofern mit der Genehmigungs-/Ausführungsplanung nicht deren Beseitigung vorgesehen ist – zu erhalten und vor Beschädigungen zu schützen. Ablagerungen im Wurzelbereich der Bäume sind nicht zulässig.
 3. Baustelleneinrichtungsplan
Der AN hat dem AG vor Beginn der Baumaßnahme einen Baustelleneinrichtungsplan zur Bestätigung vorzulegen. Dabei sind die frei zu haltenden Flächen zu berücksichtigen. Die ungehinderte Zu- und Abfahrt von Rettungs- und Feuerwehrfahrzeugen ist jederzeit sicherzustellen. Im Einrichtungsplan ist die Lagerung der Erdmassen mit anzugeben.
 4. Bauschilder / Baustellenschild / Firmenschild
Die Maßnahme beinhaltet das Aufstellen eines Bauschildes nach vorgegebenem Muster unter Angabe / Berücksichtigung ggf. einzuhaltender Formvorschriften des Fördermittelgebers. Das Aufstellen von abweichenden eigenen Baustellen- und Firmenschildern ist nicht zulässig.
 5. Arbeiten bei laufendem Betrieb
Die Baumaßnahme erfolgt nicht unter laufendem Betrieb – es gibt keine angrenzenden Einrichtung. Lediglich der Betrieb, der sich ebenfalls zur selben Zeit auf dem Baufeld befindlichen AN, darf nicht behindert oder gestört werden. Notwendige Abstimmungen haben untereinander oder über den AG bzw. die örtliche Bauüberwachung zu erfolgen.

- 10.5 Regelungen / Angaben zur Ausführung
 1. Baufristenplan
Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Vertragsfristen ergeben sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Der Plan ist dem Auftraggeber 10 Werktage nach Auftragserteilung zu übergeben. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den Auftragnehmer unverzüglich zu überarbeiten.
 2. Versorgungsleitungen
Der AN hat sich vor Ausführung der Arbeiten selbständig über die Lage von Leitungen, Kabeln, Dränagen, Kanälen u. ä. zu unterrichten. Die entsprechenden Unterlagen der einzelnen Versorgungsträger sind vom AN eigenverantwortlich einzuholen, eine gesonderte Vergütung erfolgt hierfür nicht. Suchschachtungen und Grabungen im Bereich vermuteter Leitungen etc. sind per Hand auszuführen. Leitungspläne und sonstige erforderlichen Unterlagen sind zur Baudurchführung eigenverantwortlich für alle Arbeiten heranzuziehen. Die Anordnungen, Vorschriften und geforderten Maßnahmen der einzelnen Versorgungsträger sind verbindlich einzuhalten.
 3. Zustandsfeststellung von Flächen Dritter
Vor Einrichten der Baustelle hat der AN den Zustand der an das Baugrundstück grenzenden Gehweg- und Fahrbahnbefestigungen sowie der angrenzenden Grundstücksflächen in Anwesenheit der jeweiligen Eigentümer festzustellen. Darüber ist ein Protokoll zu führen und von beiden Seiten zu bestätigen.
 4. Verkehrssicherungspflicht
Der AG überträgt den AN während der Bauzeit die Verkehrssicherungspflicht für über das Baugelände führende bzw. für die an das Baugelände angrenzenden Wege, Straßen und Zufahrten, die öffentlich genutzt werden. Das gleiche trifft auf Wege, Straßen und Zufahrten zu,

die in Folge der Baumaßnahme verlegt werden müssen und sich zwar außerhalb der eigentlichen Baustelle, aber in deren unmittelbaren Nähe befinden. Die Verkehrssicherungspflicht schließt die Beräumung von Schnee und das Streuen bei Glatteis bei Bedarf ein.

5. Stoffe und Produkte (Bereitstellung durch den AG)
Alle Stoffe und Bauteile auch die vom AG dem AN bereitgestellten sind auf ihre Eignung zu prüfen. Dem AG ist unverzüglich anzuzeigen, sofern bereitgestellte Stoffe und Produkte für den beabsichtigten Zweck nicht die erforderliche Güte besitzen.
6. Ausführungsfristen
Die Bauleistungen sind grundsätzlich bis zu den Witterungsgrenzen durchzuführen, die in den jeweils gültigen Normen und Verarbeitungsvorschriften / Herstellerangaben angegeben sind. Bei Zweifeln hat sich der AN mit dem AG abzustimmen. Bei Ausführungsfristen, die vom AG nach Werktagen bemessen sind, werden infolge ungünstiger Witterungseinflüsse die Fristen um die entsprechenden Tage verlängert. Für Ausführungsfristen, die der AG nach dem Datum festgelegt hat, ist dieses Datum bindend. Auf die Regelungen der VOB/B insbesondere § 5 (4) sei hingewiesen.

10.6 Rechnungslegung / Abschlagszahlungen

1. Abschlagszahlungen sind für abgeschlossene Objektleistungen möglich. Die Stellung von Abschlagszahlungen erfolgt nach Aufmaßen bzw. Abnahmeprotokollen, die durch den AG bestätigt worden sind.
Oberstes Ordnungsmerkmal für die Gliederung des Aufmaßes und der Rechnungen sind die Positionsnummern lt. LV des Auftrages. Abschlagsrechnungen sind kumulativ aufzulisten.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -